

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Vom 7.4.2006 mit Einarbeitung der 1. Änderung vom 21.11.2008

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (Gbl. S. 1, S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (Gbl. S. 469) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (Gbl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 1995 (Gbl. S. 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt 1:

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Stufen).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2:

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche Durchsagen.

- (3) In der Lärmschutzzone (Abs. 4) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kuranlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht: für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kuranlagen, bei Konzerten im Kurpark und bei genehmigten Musikdarbietungen und soweit dies zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird eine Lärmschutzzone gebildet, die durch die Außenseite folgender Straßen und Anlagen umgrenzt wird:
Weinbrennerstraße, Wimpfener Straße, Wilhelmstraße, Piaweg, /Fritz-Hagner-Promenade, Heinsheimer Straße zwischen Hausnummer 28 und 32, Goethestraße bis zur Kreuzung Oststraße – Oststraße bis Kurpark -Kurparkgelände mit Erweiterung-Feldweg vom Kurpark über Bahnlinie in Richtung Salinengarten- Weg östlich hinter dem Salinengarten bis Soleförderungsanlage- Weg von Soleförderungsanlage zur Weinbrennerstraße.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen **in der Lärmschutzzone** (§ 2 Abs. 4) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen u. ä
- (2) Bestimmungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere nach der 32. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), z. B: für das Rasenmähen, bleiben unberührt.

§ 5 a Gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

- (1) In der Lärmschutzzone dürfen Gewerbliche Arbeiten (außer Bauarbeiten) nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

während der Nachtruhezeit 40 dB (A)
während der Ruhezeit bei Tage 45 dB (A)
während der übrigen Zeit 50 dB (A)

- (2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr, als Nachtruhezeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr bestimmt.

§ 5 b Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

Bei der Benutzung von Fahrzeugen auch außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten:

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. .Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen,
3. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
6. Sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körpergröße, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Im Innenbereich (§§ 30- 34 Baugesetzbuch) sind Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Wenn sich andere Personen annähern, müssen Hunde angeleint werden.
- (4) Weitergehende Bestimmungen über die Leinenpflicht nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH) bleiben unberührt.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Auf die Regelungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz wird hingewiesen.

§ 12 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt:
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in den Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des

Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,

5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
6. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 15 a Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 15 b Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

Die Eigentümer und Besitzer von unbewirtschafteten Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke einmal jährlich im Zeitraum vom 15.06. bis 15.07. zu mähen. Das Mähgut soll entfernt und verwertet werden. Die naturnahe Gestaltung von Hausgärten bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, zu betreten;
2. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrungen zu überklettern;
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine zu entfernen;
5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, frei umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen **sowie den in der Anlage 1 dargestellten und vor Ort durch Schilder an den Zugängen gekennzeichneten Flächen im Kurpark und Salinenpark** dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder zu fischen,
8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden. Dies gilt auch nicht für Fahrzeuge, die zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlagen erforderlich sind sowie für Fahrräder, soweit das Radfahren auf den Wegen nicht ausdrücklich durch entsprechende Beschilderung verboten ist.“

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der von der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächst gelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Bauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs

und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielgeräte benutzt,

5. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 5 a Abs. 1 Gewerbliche Arbeiten ausführt und die dort genannten Immissionswerte überschreitet,
7. entgegen § 5 b außerhalb öffentlicher Wege und Plätze Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
8. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
9. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
10. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass andere nicht gefährdet werden,
13. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt oder beim Annähern von Personen im Außenbereich nicht anleint,
15. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 12 Tauben füttert,
17. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 14 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholkonsums lagert oder dauerhaft verweilt,
23. entgegen § 15 Abs. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
24. entgegen § 15 Abs. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
25. entgegen § 15 a Zelte und Wohnwagen außerhalb von Campingplätzen ohne ausreichende sanitäre Einrichtungen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer sein Grundstück hierfür zur Verfügung stellt,

26. entgegen § 15 b unbewirtschaftete Grundstücke nicht abmäht.
 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 , Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine entfernt,
 31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder in einen besonders mit einem Verbotsschild gekennzeichneten Bereich des Kurparks oder Salinenparks mitnimmt,
 32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt
 33. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 34. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 35. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt.
 36. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 37. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 38. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.“
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,- und höchstens € 1.000,- und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens € 500,- geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen außer Kraft, das sind insbesondere:
 - Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 16.12.1994.

Bad Rappenau, den 07.04.2006
bzw. 21.11.2008 (Datum der 1. Änderung von § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1)

Ortspolizeibehörde

(Blättgen)
Oberbürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

Dieser Verordnungstext stellt den aktuell gültigen Stand der Polizeiverordnung der Stadt Bad Rappenau vom 7.4.2006 mit Einarbeitung der 1. Änderung vom 21.11.2008 (§ 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Polizeiverordnung) dar. Bestandteil der 1. Änderung ist auch der Lageplan „Anlage 1 zu § 16 Abs. 1 Ziffer 5“. Diese Polizeiverordnung ist nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der 1. Änderung vom 27.11.2008 seit 28.11.2008 in dieser Fassung gültig.